

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Subventionsprüfung der Beiträge zum Schiesswesen

Gruppe Verteidigung – Kommando Ausbildung

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	525.20444
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	14
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	14
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	14
1.5 Schlussbesprechung	14
2 Die eingeleiteten Massnahmen sind zu begrüssen	15
3 Fokus auf das Schiessen mit aktuellen Armeewaffen	16
3.1 Rechtsgrundlagen, die bei der Finanzierung des ausserdienstlichen Schiesswesens eine Rolle spielen.....	16
3.2 Übersicht und Entwicklung der Subvention	17
3.3 Kein Handlungsbedarf bei Abgeltungen	20
3.4 Korrekturbedarf bei der Gewichtung der Anteile der einzelnen Subventionsbestandteile innerhalb der Munitionssubvention.....	22
4 Durch Föderalismus geprägte Organisation und zerteilte Aufsicht	26
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	30
Anhang 2: Abkürzungen	31
Anhang 3: Vergleich der finanziellen Verhältnisse dreier Vereine	32

Subventionsprüfung der Beiträge zum Schiesswesen

Gruppe Verteidigung – Kommando Ausbildung

Das Wesentliche in Kürze

Das Militärgesetz legt fest, dass die Angehörigen der Armee (AdA) jährliche Schiessübungen absolvieren müssen. Die Schiessübungen sind von Schiessvereinen zu organisieren und müssen für die Schützen kostenlos sein. Darüber hinaus unterstützt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gemäss Gesetz die anerkannten Schützenvereine für die mit Ordonnanzwaffen und -munition durchgeführten Schiessübungen.

Die Abgeltungen für das beitragsberechtigte Schiessen machten 2019 rund 5 Millionen Franken aus. Im Pandemiejahr 2020 waren es infolge Aussetzung der Schiesspflicht von Armeeangehörigen und der Absage von Bundesschiessübungen deutlich weniger Abgeltungen (0,6 Millionen Franken). Die Abgabe von Gratis- und verbilligter Ordonnanzmunition an die rund 2500 Schützenvereine entsprach 2019 einem Subventionsbetrag von 10,2 Millionen Franken, 2020 waren es 7,9 Millionen Franken.

Nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sollte sich die Subventionierung am tatsächlichen Bedarf der Armee orientieren, was derzeit nicht der Fall ist. Hiermit besteht folglich ein Einsparungspotenzial.

Traditionsreiche Zusammenarbeit zwischen Armee und Schützenvereinen

Die Wurzeln des schweizerischen Schützenwesens, der Schiesswettbewerbe und Tätigkeiten von Vereinen zugunsten der militärischen Ausbildung gehen tief in die Geschichte zurück, teilweise ins 15. Jahrhundert. Obgleich es in der Schweiz an Hinterfragungen des militärischen Nutzens einer ausserdienstlichen Schiessausbildung in den vergangenen 150 Jahren nicht mangelte, wurden die Grundzüge des Schiesswesens, die im Wesentlichen seit dem Militärorganisationsgesetz von 1874 unverändert geblieben sind, bis in die Gegenwart immer wieder bestätigt.

2017 führte die interne Revision VBS eine Prüfung über das ausserdienstliche Schiesswesen durch und ortete Handlungsbedarf hauptsächlich in den Teilbereichen Transparenz, Compliance und Informationssicherheit. In der Folge erarbeitete das VBS ein Massnahmenpaket, das Anfang 2020 publiziert wurde und einen grossen Teil der Anliegen aus der Prüfung umsetzt. So wurden einzelne Tätigkeiten, die rechtlich fragwürdig waren, abgeschafft (u. a. Lieferung Sportmunition, Unterstützung Sonderanlässe in militärischen Gesellschaften).

Subventionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen ausrichten

Die Schützenvereine sind einerseits Kunden des VBS, indem sie für ihre Schiessübungen grosse Mengen von Ordonnanzmunition einkaufen. Andererseits führen sie mittels eines gesetzlichen Auftrags Schiessübungen und Ausbildungskurse für den Bund durch, wofür sie entschädigt werden und eine Gutschrift für die dafür benötigte Munition erhalten. Für weitere Schiessübungen können die Vereine die Ordonnanzmunition zu einem verbilligten

Preis beziehen. Während die EFK bei den finanziellen Entschädigungen keinen Handlungsbedarf feststellt, sieht sie bei der Munitionssubvention einen Korrekturbedarf, um die Munitionslieferungen künftig stärker auf das Schiessen mit der aktuellen Armeewaffe auszurichten. Mit der Fokussierung sollte der direkte Nutzen für die Armee erhöht und gleichzeitig Kosten gesenkt werden können, weil der Subventionsanteil bei der Munition für die aktuelle Armeewaffe deutlich geringer ist als bei der Munition für ältere Armeewaffen.

Die EFK weist auf eine geplante Änderung des Subventionsgesetzes hin, wonach subventionsgebende Verwaltungseinheiten künftig ihre Aufsichtstätigkeit in einem schriftlichen, risikobasierten Konzept dokumentieren müssen. Sie begrüsst es, wenn im Rahmen der künftigen Erstellung eines Aufsichtskonzepts die historisch gewachsenen Zuständigkeiten und Prozesse kritisch überprüft werden.

Audit des subventions en faveur du tir

Groupement Défense – Commandement de l'Instruction

L'essentiel en bref

La loi sur l'armée stipule que les personnes astreintes au service militaire doivent effectuer des exercices annuels de tir. Les exercices de tir doivent être organisés par des sociétés de tir et gratuits pour les tireurs. En outre, selon la loi, le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS) soutient les sociétés de tir reconnues pour les exercices effectués avec les armes et les munitions d'ordonnance.

Les indemnités versées pour les tirs donnant droit à une subvention se sont élevées à environ 5 millions de francs en 2019. Lors de la pandémie en 2020, les indemnités ont été considérablement réduites en raison de la suspension des tirs obligatoires pour les militaires et l'annulation des exercices de tir fédéraux (0,6 million de francs). La distribution de munitions d'ordonnance gratuites et à prix préférentiel aux quelque 2500 sociétés de tir a représenté un montant de 10,2 millions en 2019 et 7,9 millions en 2020.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) estime que le subventionnement devrait être basé sur les besoins réels de l'armée, ce qui n'est pas le cas actuellement. Il existe donc un potentiel d'économie dans ce domaine.

Une collaboration entre l'armée et les sociétés de tir riche en traditions

Les tirs en Suisse, les concours de tir et les activités des sociétés en faveur de la formation militaire remontent loin dans l'histoire, parfois jusqu'au XV^e siècle. Bien que les remises en question de l'utilité militaire d'une formation au tir hors du service n'aient pas manqué en Suisse au cours des 150 dernières années, les principes du tir, qui sont restés pour l'essentiel inchangés depuis la loi sur l'organisation militaire de 1874, ont toujours été confirmés jusqu'à aujourd'hui.

En 2017, l'organe de révision interne du DDPS a effectué un audit du tir hors du service et a identifié une nécessité d'agir principalement dans les domaines de la transparence, de la compliance et de la sécurité de l'information. Par la suite, le DDPS a élaboré un ensemble de mesures qui a été publié début 2020 et qui met en œuvre une grande partie des points relevés lors de l'audit. Ainsi, des activités juridiquement contestables ont été supprimées (notamment la livraison de munitions sportives ou le soutien de manifestations spéciales dans des sociétés militaires).

Adapter les subventions aux besoins réels

D'un côté, les sociétés de tir sont clientes du DDPS en achetant de grandes quantités de munitions d'ordonnance pour leurs exercices de tir. D'un autre, elles organisent des exercices de tir et des cours d'instruction pour la Confédération dans le cadre d'un mandat légal pour lequel elles reçoivent une indemnisation et bénéficient d'un avoir pour les munitions nécessaires. Elles peuvent se procurer des munitions d'ordonnance à prix préférentiel pour des exercices de tir supplémentaires. Si le CDF ne voit aucune nécessité d'agir en ce qui concerne les indemnités financières, il estime que la subvention pour

les munitions doit être corrigée pour qu'à l'avenir, les livraisons de munitions soient davantage axées sur les tirs effectués avec l'arme de service actuelle. Cette correction devrait permettre d'augmenter l'utilité directe pour l'armée tout en réduisant les coûts, la part des subventions pour les munitions de l'arme de service actuelle étant en effet bien inférieure à celle versée pour les munitions d'anciennes armes militaires.

Le CDF indique qu'il est prévu de modifier la loi sur les subventions pour y introduire une obligation pour les unités administratives octroyant des subventions de documenter leurs activités de surveillance dans un concept écrit basé sur les risques. Il salue le fait que, dans le cadre de l'élaboration future d'un concept de surveillance, les compétences et les processus qui se sont développés au fil du temps soient soumis à une analyse critique.

Texte original en allemand

Verifica dei sussidi per gli esercizi di tiro

Aggruppamento Difesa – Comando Istruzione

L'essenziale in breve

La legge militare stabilisce che i militari devono effettuare ogni anno esercizi di tiro. Tali attività sono organizzate dalle società di tiro e sono gratuite per i tiratori. Inoltre, secondo la legge, il Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport (DDPS) sostiene finanziariamente le società di tiro riconosciute per gli esercizi organizzati con armi e munizioni d'ordinanza.

Gli indennizzi versati per gli esercizi di tiro soggetti ai sussidi sono stati di circa cinque milioni di franchi nel 2019. Nel 2020, l'importo degli indennizzi è sensibilmente diminuito (0,6 milioni di franchi) poiché a causa della pandemia il tiro obbligatorio era stato sospeso per i militari e gli esercizi federali di tiro annullati. La distribuzione di munizioni d'ordinanza gratuite e a un prezzo di favore a circa 2500 società di tiro ha rappresentato un indennizzo pari a 10,2 milioni di franchi nel 2019 e a 7,9 nel 2020.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ritiene che la concessione dei sussidi dovrebbe essere orientata sul bisogno effettivo dell'esercito, cosa che al momento non avviene. È evidente che sussiste un potenziale di risparmio in questo ambito.

Una collaborazione tra l'esercito e le società di tiro ricca di tradizione

In Svizzera, i concorsi di tiro e le attività delle società di tiro a beneficio della formazione militare trovano le loro radici nel passato, in parte già nel quindicesimo secolo. Sebbene negli ultimi 150 anni in Svizzera sia stata a più riprese messa in discussione la necessità dell'istruzione al tiro fuori del servizio, i principi che reggono l'esercizio del tiro obbligatorio non hanno subito alcuna modifica essenziale dopo la legge del 1874 concernente l'organizzazione militare e sono stati regolarmente riaffermati fino ad oggi.

Nel 2017 la Revisione interna DDPS ha condotto una verifica sul tiro fuori del servizio e ha individuato una necessità di intervento principalmente negli ambiti relativi alla trasparenza, alla compliance e alla sicurezza delle informazioni. In un pacchetto di misure pubblicato a inizio 2020, il DDPS ha risposto a diversi punti critici emersi durante la verifica, eliminando ad esempio alcune attività la cui legalità era dubbia, come la distribuzione di munizioni sportive e il sostegno a eventi speciali di società militari.

Orientare i sussidi in base ai bisogni effettivi

Le associazioni di tiro sono da un lato clienti del DDPS, poiché acquistano un'ingente quantità di munizioni di ordinanza per gli esercizi di tiro. Dall'altro, tramite un mandato legale, organizzano esercizi di tiro e corsi di formazione per la Confederazione, grazie ai quali percepiscono un sussidio e un accredito per le munizioni necessarie. Per altri esercizi di tiro le associazioni possono acquistare le munizioni d'ordinanza a un prezzo ridotto. Mentre il CDF non ha individuato alcuna necessità di intervento nel caso dell'indennità finanziaria, richiede invece una manovra di correzione in merito ai sussidi per le munizioni affinché in futuro la distribuzione delle munizioni si orienti maggiormente agli esercizi di

tiro effettuati con l'attuale arma di ordinanza. Tale correzione permetterebbe di aumentare l'utilità diretta per l'esercito e allo stesso tempo di diminuire i costi, dal momento che la quota dei sussidi riguardanti le munizioni per l'attuale arma di ordinanza è significativamente inferiore rispetto alla quota per le munizioni utilizzate per armi di servizio più vecchie.

Il CDF ricorda la prevista modifica della legge sui sussidi, con cui si intende introdurre un obbligo per le unità amministrative responsabili dei sussidi di documentare per iscritto la loro attività di sorveglianza in un piano basato sui rischi. Auspica pertanto che nel quadro della redazione futura di un tale concetto di sorveglianza le competenze e i processi tramandati fino ad oggi siano oggetto di un'analisi critica.

Testo originale in tedesco

Subsidy audit on contributions for shooting exercises

Defence Group – Training and Education Command

Key facts

The Armed Forces Act stipulates that members of the Armed Forces must complete annual shooting exercises. The shooting exercises are organised by shooting clubs and must be free of charge for those shooting. In addition, the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS) supports, in accordance with the law, the recognised shooting clubs for the shooting exercises carried out with service weapons and ammunition.

In 2019, payments for shooting exercises eligible for contributions amounted to around CHF 5 million. In 2020, during the pandemic, there were significantly fewer payments (CHF 0.6 million) due to the suspension of compulsory shooting by members of the Armed Forces and the cancellation of federal shooting exercises. The provision of free and discounted service ammunition to the approximately 2,500 shooting clubs corresponded to a subsidy of CHF 10.2 million in 2019, and CHF 7.9 million in 2020.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) is of the opinion that subsidies should be based on the actual needs of the Armed Forces, which is currently not the case. Consequently, there is potential for savings to be made.

Long-standing cooperation between the Armed Forces and shooting clubs

The roots of Swiss marksmanship, shooting competitions and the activities of clubs to support military training go back deep into history, in some cases to the 15th century. Although there has been no lack of questioning of the military benefits of shooting training outside of military service in Switzerland over the past 150 years, the basic features of the shooting policy, which have essentially remained unchanged since the Military Organisation Act of 1874, have been consistently reaffirmed up to the present day.

In 2017, the DDPS Internal Audit Office conducted an audit of shooting exercises outside of military service and identified a need for action mainly in the sub-areas of transparency, compliance and information security. Subsequently, the DDPS developed a package of measures that was published at the beginning of 2020 and addresses a large part of the concerns identified in the audit. Individual activities that were questionable from a legal point of view were abolished (e.g. supply of sports ammunition, support for special events in military societies).

Aligning subsidies to actual needs

On the one hand, the shooting clubs are clients of the DDPS because they purchase large quantities of service ammunition for their shooting exercises. On the other hand, they hold shooting exercises and training courses for the Confederation as part of a legal mandate, for which they are paid and receive a credit for the ammunition required for these services. The clubs can obtain service ammunition for additional shooting exercises at a reduced price. While the SFAO sees no need for action with regard to financial compensation, it does see a need for corrective action with regard to ammunition subsidies. Ammunition supplies

should be oriented more towards shooting with the current Armed Forces weapon in the future. This focus should increase the direct benefit for the Armed Forces and at the same time reduce costs, as the subsidy share for ammunition for the current Armed Forces weapon is significantly lower than that for ammunition for older Armed Forces weapons.

The SFAO would like to draw attention to a planned amendment to the Subsidies Act, under which administrative units that provide subsidies will in future have to document their supervisory activities in a written, risk-based concept. It welcomes the fact that the responsibilities and processes that have developed over time will be critically reviewed as part of the future creation of a supervision concept.

Original text in German

Generelle Stellungnahme Kommando Ausbildung

Der festgestellte Handlungsbedarf anlässlich der internen Revision 2017 (A 2017-04) durch das GS-VBS wurde zum grössten Teil umgesetzt. Dabei wurden die Transparenz erhöht, die Gesetzmässigkeit sichergestellt sowie die Aspekte der Informatikbeschaffung und Informatiksicherheit verbessert.

Konkret wurden, basierend auf der Beauftragung des C VBS vom 03.05.2018, dem Kommando Ausbildung zwei Aufträge übergeben:

Jährliche transparente Berichterstattung des Bereichs SAT vornehmen:

Die Aktivitäten und Leistungen des Bereichs Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) werden seit dem Berichtsjahr 2019 in einem jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht und auf der Internetseite des SAT den Anspruchsgruppen zugänglich gemacht. Erledigt.

Bestehende IKT-Lösung im Bereich SAT erneuern:

Mit dem Projekt «Zentralisierung des Abrechnungssystems Verteidigung – Vereins- und Verbandsadministration» (ZASV-VVA) wurde am 01.04.2019 der Meilenstein 20 (MS20) erreicht.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Realisierungsphase zwischen MS30 und MS40. Das Projektteam ist operationell und hat mittels WTO-Ausschreibung die passende Lieferantin evaluiert. Gemeinsam mit dem Projekt-Team hat die Firma isolutions AG seit Projektstart seit Projektstart die Konzeptphase abgeschlossen und die ersten Software-Releases umgesetzt. Der Release «Pilot 4» soll ab Juni 2022 in einem breiten Feldversuch auf die Praxistauglichkeit überprüft werden. Die Einführung der neuen Applikation «SAT-Admin» kann jeweils nur auf ein neues Rechnungsjahr erfolgen. Gemäss aktueller Projektplanung ist der Einführungszeitpunkt per 01.01.2023 terminiert. In Arbeit.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Wurzeln des Schützenwesens gehen in die Renaissance zurück, in vielen Dörfern und Städten gehört eine Schützenmatt, das Schützenhaus oder die Schützengass zum alten Ortsbild. Wenige der heute noch bestehenden Gesellschaften können ihre Aktivitäten bis ins 15. oder 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Viele Vereine sind im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden, als nach den französischen Besetzungen das Schiess- und Wehrwesen wiederaufgebaut werden musste, die Allgemeine Wehrpflicht sich durchsetzte und die militärischen Angelegenheiten sukzessive von den Kantonen auf den Bund übertragen wurden. Die Namen der Vereine spiegeln noch die gesellschaftlichen Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert wider, als Bürgerliche, Arbeiter, Pöstler, Eisenbahner, Bauern oder Frauen nicht nebeneinander schossen, sondern ihre eigenen Vereine führten und sich in eigenen Verbänden organisierten. Die Feld- und das Knabenschiessen sind in die Liste der lebendigen Traditionen gemäss UNESCO-Übereinkommen aufgenommen worden. Seit 2001 sind die Schützenvereine unter dem gemeinsamen Dach des Schweizerischen Schiesssportverbands (SSV) organisiert.

Bis 1996 galt in der Schweiz die obligatorische Vereinsmitgliedschaft für Armeeangehörige. Mit deren Aufhebung und der Verkleinerung der Armee sank die Anzahl der Vereine und deren Mitglieder markant. Zum Prüfungszeitpunkt gibt es noch rund 2500 Vereine mit insgesamt etwa 150 000 Mitgliedern. Die Struktur der Vereine, ihre Aktivitäten und Finanzierungsmöglichkeiten sind unterschiedlich. Die durchschnittlich 60 Mitglieder pro Verein verteilen sich auf Kleinvereine mit 20 Mitgliedern, mittelgrosse Vereine (50 Mitglieder) und Grossvereine (ab 100 Mitgliedern). Ungefähr 1800 Vereine bieten die 300m-Distanz an, die für das Schiessen mit den Ordonnanzgewehren vorausgesetzt wird. Ein grosser Teil davon besteht aus kleinen und mittleren Vereinen, für welche die Bundesübungen und das Schiessen mit Ordonnanzgewehren das oder mindestens ein Kernstück der Aktivitäten bilden. Im Vordergrund der Aktivitäten von Verbänden und grösseren Vereinen stehen heute der Breiten- und Spitzensport inklusive Wettbewerbe.

In der Schweiz erfüllen die zugelassenen Schützenvereine einen gesetzlich verankerten, militärischen Auftrag, der dem Wandel der Zeit und zahlreicher politischer Diskussionen bis in die Gegenwart standgehalten hat. Letztmals wurde 2018 im Nationalrat über die «Abschaffung dieses alten Zopfs»¹ bzw. über die Beibehaltung oder Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht abgestimmt.

2017 führte die interne Revision des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Prüfung über die Unterstützung ausserdienstlicher Tätigkeiten inklusive Schiesswesen durch. Der Prüfauftrag wurde vor der Publikation des Berichts zurückgezogen. Eine VBS-interne Arbeitsgruppe behandelte in der Folge die von der Revision aufgebrachten Empfehlungen, worauf im Januar 2020 ein Massnahmenpaket² verabschiedet wurde. Die Analyse der Massnahmen bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Prüfung.

¹ Bezeichnung von der damaligen Motionärin Chantal Galladé: Abschaffung der obligatorischen Schiesspflicht (17.3913), Nationalrat, 13.3.2018

² Mehr Transparenz im Schiesswesen ausser Dienst, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77803.html>

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Prüfungsziel: Beurteilung der Beiträge zum Schiesswesen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sowie der Wirksamkeit der Aufsicht.

Prüffragen:

1. Handelt es sich hinsichtlich der Schweizer Landesverteidigung um eine wirtschaftliche Subvention?
2. Sind die Vergabe- und Aufsichtsprozesse logisch und effizient aufgebaut?
3. Wird das Risiko unerwünscht hoher Mitnahmeeffekte ausreichend adressiert?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Dieter Lüthi (Revisionsleitung) und von Jean-Philippe Ammann hauptsächlich zwischen Juni und September 2020 durchgeführt, zwischen November 2020 und März 2021 fand der Einbezug von Schützenvereinen statt. Sie erfolgte unter der Federführung von Daniel Aeby. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Die Prüfung folgte den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der International Standards of Supreme Audit Institutions.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) von der Sektion Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüftteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 11. Oktober 2021 statt. Teilgenommen haben: von der Gruppe Verteidigung, Kommando Ausbildung, der Stabschef, der Chef Ausbildungsunterstützung, die Leiterin sowie der stellvertretende Leiter Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten; von der EFK der Revisionsleiter und der Federführende.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Die eingeleiteten Massnahmen sind zu begrüssen

Im Rahmen des Gesetzes und der Schiessverordnung überträgt der Bundesrat einen Teil der Schiessausbildung der Angehörigen der Armee (AdA) und die vordienstlichen Schiesskurse an die anerkannten Schiessvereine. Im Interesse der Milizarmee sollen durch obligatorische und freiwillige Schiessübungen ausserhalb des Dienstes die Schiessfertigkeiten soweit gefördert werden, dass die Einsatzbereitschaft bezüglich der persönlichen Dienstwaffe bestmöglich gewährleistet bleibt.

2017 führte die interne Revision des VBS eine Prüfung über die ausserdienstlichen Tätigkeiten und das Schiesswesen durch und zeigte Handlungsbedarf auf. Eine VBS-interne Arbeitsgruppe erarbeitete Massnahmen, um die Transparenz zu erhöhen, die Gesetzmässigkeit sicherzustellen sowie Aspekte der Informatikbeschaffung und -sicherheit zu verbessern. Die folgenden Massnahmen wurden im Januar 2020 verabschiedet³:

- Abschaffung von Munitionslieferungen und Abgabe von Leihwaffen an schweizerische Vereine im Ausland,
- Erhöhung der Transparenz durch die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und die Bruttodarstellung des Erlöses aus verkaufter Munition sowie den Ausweis der Gratismunition und der verbilligten Munition als Subvention im Tätigkeitsbericht, in der Armeebotschaft und in den Begründungen zu Voranschlag und Staatsrechnung,
- Verbesserung des Datenschutzes und der IT-Governance,
- Einstellung von Munitionslieferungen an Combatschiess- oder Jagdschützenvereine,
- Verzicht auf Lieferung von Match- und Para-Munition und Inkassodienstleistungen zugunsten des Sports,
- Einstellung der Unterstützung von Spezial- und Sonderanlässen in militärischen Gesellschaften,
- Anpassung von Weisungen und Verordnungen über vordienstliche und ausserdienstliche Tätigkeiten, um Kontrollen zu verbessern und Spezialkenntnisse gezielter für die Armee nutzen zu können.

Beurteilung

Die EFK begrüsst die getroffenen Massnahmen, die den 2017 aufgezeigten Handlungsbedarf zum grössten Teil abdecken. Nicht berücksichtigt wurden aber Empfehlungen zur Entflechtung der Aufsicht und zur Vereinfachung der Abrechnung. In Ergänzung dazu bringt die EFK in den Kapiteln 3 und 4 zwei Empfehlungen an, die auf eine stärkere Unterstützung des Schiessens mit der aktuellen Armeewaffe und eine Vereinfachung der Aufsicht abzielen.

³ Massnahmen für mehr Transparenz im Schiesswesen ausser Dienst, siehe Fussnote 2

3 Fokus auf das Schiessen mit aktuellen Armeewaffen

3.1 Rechtsgrundlagen, die bei der Finanzierung des ausserdienstlichen Schiesswesens eine Rolle spielen⁴

In föderalistischer Tradition sind die Zuständigkeiten bezüglich Bau von Schiessanlagen, Betrieb, Aufsicht und Finanzierung des Schiesswesens über alle Staatsebenen verteilt.

Kantonale Bewilligungen und Aufsicht: Gemäss Art. 125 Militärgesetz (MG) sind die Kantone für die Erteilung von Bewilligungen an Schützenvereine, die Organisation der Schiesskreise und der Schiesskommissionen zuständig. Sie entscheiden auch über den Betrieb von Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiessen und weisen die Vereine den Anlagen zu. Betroffen sind die Militärdirektionen, Kreiskommandos und 102 kantonale Schiesskommissionen.

Bauliche Kosten zulasten der Gemeinden: Art. 133 MG hält fest, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass die Schiessanlagen, welche für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Damit geht der grösste Teil der baulichen Kosten zulasten der Gemeinden. In Art. 7 der Schiessanlagen-Verordnung sind die Einzelheiten der finanziellen Gemeindepflichten aufgeführt. Auch die Kantone unterstützen die Vereine oder Gemeinden je nach sportlicher, kulturhistorischer Bedeutung der Anlagen oder aus anderen Gründen.

Exkurs: Kosten für die Sanierung von Schiessanlagen

Während die gewöhnlichen Unterhaltskosten in der Regel von den Vereinen getragen werden können, beschäftigen in jüngster Vergangenheit vor allem die umweltrechtlichen Sanierungsmassnahmen die Gemeinden und Kantone.

Für die rund 2500 noch betriebenen sowie ca. 1500 stillgelegten Schiessanlagen fallen in den kommenden Jahren Sanierungskosten in der geschätzten Grössenordnung von einigen Hundert Millionen Franken an. Diese Kosten tragen die Vereine, die privaten Schützen mit speziellen Abgaben und zu einem grossen Teil die Gemeinden und Kantone, wobei die Finanzierungsmodelle von Kanton zu Kanton variieren.

Der Bund beteiligt sich auch an den Sanierungskosten über den VASA-Altlasten-Fonds des Bundesamts für Umwelt, der von der schweizerischen Abfallwirtschaft geäufnet wird (max. 8000 Franken pro Scheibe). Die Bundesbeiträge werden an die Kantone ausbezahlt (6,5 Millionen Franken pro Jahr für 2019 und 2020) und fallen unabhängig davon an, ob an den sanierungspflichtigen Standorten weiterhin geschossen wird oder nicht. Sie umfassen auch die nicht für Bundesübungen genutzten Anlagen. Mit dem künftigen Verbot, in das Erdreich zu schiessen, sollten künftig keine neuen Bodenvergiftungen mehr entstehen.

⁴ Sämtliche rechtliche Grundlagen sind im Anhang 1 mit den entsprechenden Erlassnummern aufgeführt.

Delegation der militärischen Schiessübungen an die Schiessvereine und Unterstützung durch das VBS: Die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sind per Gesetz an die Schützenvereine delegiert. Für die AdA müssen die Schiessübungen kostenlos sein, Vereine und Verbände werden für die Organisation und die Durchführung der Bundesübungen entschädigt (Art. 63 MG).

Darüber hinaus unterstützt der Bund die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und -munition durchgeführten Schiessübungen (Art. 62 Abs. 2 MG).

Die Unterstützung der Jungschützenkurse findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 64 MG.

Gemäss Art. 2 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) hat dieses im Interesse der Landesverteidigung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Es ergänzt und entlastet die Schiessausbildung an der persönlichen Waffe in den militärischen Schulen und Kursen.
- Es erhält die Schiessfertigkeit aufrecht und fördert das Präzisionsschiessen der AdA ausser Dienst.
- Es fördert die Weiterbildung der Schützen in besonderen Ausbildungskursen.
- Es ermöglicht die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der persönlichen Waffe.
- Es fördert das freiwillige Schiessen.

Beurteilung

Obleich die Subvention hauptsächlich mit der Ausbildung der AdA an der persönlichen Waffe begründet wird (und damit mit der Entlastung der militärischen Kurse), beschränken die rechtlichen Bestimmungen die Unterstützung nicht allein auf das Schiessen von AdA. Das Gesetz und die Verordnung gehen im Hinblick auf das militärische Ausbildungsziel zu weit. Das mag zum einen stossend erscheinen, zum anderen kann darin eine Art Ausgleich für die Lasten von Gemeinden und Vereinen gesehen werden, die Schiessanlagen zu finanzieren und für die Bundesschiessübungen zur Verfügung zu stellen, egal wie viele AdA diese Möglichkeit letztlich nutzen.

Mit einem um freiwillige Schützen erweiterten Schiessbetrieb und den damit verbundenen Veranstaltungen können die Vereine Einnahmen generieren, auf die sie angesichts der stets kleiner werdenden Anzahl von Schiesspflichtigen zunehmend angewiesen sind. Wollte der Bund dies ändern und die Subventionen ausschliesslich auf die AdA beschränken, hätte dies voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das System des ausserdienstlichen Schiesswesens, die Vereine und Gemeinden und würde eine Gesetzesänderung bedingen. Die EFK verzichtet auf eine entsprechende Empfehlung, nicht zuletzt, weil die letzte Abstimmung im Parlament lediglich drei Jahre zurückliegt und eine Verlagerung des Nutzens der Subvention zugunsten der Armee auch auf andere Weise erzielt werden kann, das heisst ohne Gesetzesänderung und mit weniger einschneidenden Folgen (vgl. Empfehlung 1, Abschnitt 3.4).

3.2 Übersicht und Entwicklung der Subvention

Zwischen der letzten grossen Militärgesetzrevision (1995) und 2010 hat sich der Subventionskredit von 18,7 Millionen auf 8,7 Millionen Franken pro Jahr etwas mehr als halbiert. Dieser Rückgang verdeutlicht im Wesentlichen die in den 1990er-Jahren eingeleitete Verkleinerung der Armee.

In den vergangenen zehn Jahren hielt der rückläufige Trend im Schiesswesen an, wobei die Abnahme sich verflachte und teilweise auch gegenläufige Entwicklungen auftraten. Die folgende Tabelle fasst die Eckdaten zusammen.

Eckdaten	2010	2019	Veränderung
Anzahl 300m-Schiessvereine	2176	1800	-17 %
Anzahl 300m-Schiessanlagen	1650	1346	-18 %
Anzahl Eidgenössische Schiesskreise	23	22	-4 %
Anzahl kantonale Schiesskommissionen	110	102	-7 %
Anzahl schiesspflichtige AdA	164 000	107 000	-35 %
Anzahl geschossene Bundesübungen pro Jahr (OP und FS)	338 000	290 000	-14 %
Munition GP 11 Patronen (Stück)	13 100 000	13 100 000	-
Munition GP 90 Patronen (Stück)	20 000 000	15 200 000	-24 %
Betrag Munitionsvergünstigung Gratis- und Kaufmunition (CHF)	11,5 Mio.	10,2 Mio.	-11 %
Subventionskredit (CHF)	8,7 Mio.	8,6 Mio.	-1 %

Tabelle 1: Eckdaten Vergleich 2010 und 2019

Beurteilung

Der Rückgang der Vereine und Schiessanlagen steht im Einklang mit der Entwicklung der Armee. Des Weiteren können die Kosten für die Sanierungen der Schiessanlagen in den einen oder anderen Kantonen dazu beigetragen haben, die Regionalisierung von Schiessanlagen stärker zu fördern, als dies früher der Fall war.

Die Abnahme der Schiessübungen und des Munitionsverbrauchs passen tendenziell auch zur Armeeverkleinerung, wobei innerhalb der Schiessübungen der Anteil des freiwilligen Feldschiessens sich erhöhte und der Anteil der GP 11 am Munitionsverbrauch ebenfalls zunahm. Den Rückgang des obligatorischen Schiessens von AdA konnten die Vereine zum Teil mit freiwilligen Schiessübungen kompensieren.

Der Subventionskredit halbierte sich zwischen 2000 und 2010. Dass er seither trotz Rückgangs der Schiessübungen auf dem gleichen Niveau stagnierte, ist durch Änderungen der Beitrags- und Entschädigungssätze in den Verordnungen der Jahre 2012, 2013 und 2016 bedingt. Davon profitierten nicht nur Vereine; ins Gewicht fallen auch die Erhöhungen der Entschädigungssätze der eidgenössischen Schiessoffiziere und Mitglieder der Schiesskommissionen.

Ausgehend vom Subventionskredit und den Daten zu Munitionslieferungen ermittelte die EFK die Bestandteile der Subvention gegenüber den Schützenvereinen für die letzten drei Jahre wie folgt:

	2018	2019	2020
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
1 Subventionskredit A. 231.0102	8,6	8,6	3,2
2 davon Eigenaufwand VBS sowie Entschädigungen an Schiessoffiziere und Schiesskommissionen	-1,9	-1,9	-1,3
3 davon SSV, insbesondere Inkasso Sportbeitrag (von Vereinen bezahlt) und Beitrag für Bundesübungen	-1,7	-1,7	-1,3
4 <i>Finanzielle Abgeltung an Vereine für Durchführung der Bundesprogramme sowie Ausbildungskurse⁵</i> (Zeilen 1 bis 3)	5	5	0,6
5 Munitionsvergünstigung (nicht im Subventionskredit gebucht)			
6 Gratis Munition für Durchführung der Bundesübungen und Ausbildungskurse (bewertet zu Einstandspreis)	3,4	3,4	1,6
7 Kaufmunition (bewertet zu Einstandspreis)	14,5	14,5	13,6
8 Ertrag aus Munitionslieferung (fakturiert an die Vereine)	-7,7	-7,7	-7,3
9 <i>Nettosubvention aus Munitionslieferung</i> (Zeilen 6 bis 8)	10,2	10,2	7,9
10 Total Subvention an Schützenvereine (Finanzielle Abgeltung und Nettosubvention aus Munitionslieferung) (Zeile 9 + 4)	15,2	15,2	8,5
Nettogeldfluss von Schützenvereinen zum Bund (zu zahlende Kaufmunition verrechnet mit finanzieller Abgeltung) (Zeilen 8 und 4)	-2,7	-2,7	-6,7

Tabelle 2: Gesamtübersicht Subvention 2018–2020

Seit 2016 gab es keine Tarifänderungen und das Mengengerüst änderte sich nur unwesentlich, sodass die gerundeten Zahlen seit 2016 kaum voneinander abweichen. 2020 fanden aufgrund der Pandemierestriktionen nur wenige Bundesübungen und Kurse statt, weshalb die finanziellen Abgeltungen wegbrachen. Die Munitionsbestellungen und Lieferungen dafür erfolgten jedoch noch vor Kenntnis des Ausmasses der Pandemie, weshalb die Munitionssubvention auch 2020 anfiel.

⁵ Obligatorische Programme, Feldschiessen, Jungschützen-, Schützenmeister-, Schützenmeister-Weiterbildungs-, Nachschiess- und Verbliebenenurse.

Vom Subventionskredit entfallen im Normaljahr, das heisst 2018 oder 2019, rund 1,9 Millionen Franken auf Eigenaufwand, Entschädigungen an die Schiessoffiziere und Mitglieder von Schiesskommissionen, die die Aufsicht im Schiesswesen wahrnehmen (siehe Kapitel 4). Dabei handelt es sich um lohnähnliche Leistungen an eidgenössische und kantonale Behördenmitglieder inklusive Sozialversicherungsabgaben.

Die Beiträge an den Schweizerischen Schiesssportverband (im Normaljahr rund 1,7 Millionen Franken) sind formell eine Subvention, inhaltlich jedoch für den Bund grösstenteils kostenneutral, soweit der Bund das Geld bei den Schützenvereinen einkassiert und als Sportbeitrag an den Verband weiterleitet (Inkassodienstleistung)⁶.

Um die beiden Positionen bereinigt und ergänzt mit der Munitionsvergünstigung resultiert in einem Normaljahr ein Subventionsbetrag in Höhe von 15,2 Millionen Franken gegenüber den Schützenvereinen (siehe dazu Abschnitt 3.3 und 3.4).

3.3 Kein Handlungsbedarf bei Abgeltungen

Die Abgeltungen für die Bundesprogramme und im Auftrag des Bundes durchzuführenden Kurse sind in der Schiessverordnung und in Anhang 6 der Schiessverordnung VBS festgelegt. Beispielsweise wird den Vereinen neben einem Grundbeitrag von 50 Franken pro Verein 20,50 Franken pro AdA gutgeschrieben, welche das Pflichtprogramm schiessen, bei Nichtbestehen der Pflicht nochmals 6 Franken für eine Wiederholung⁷. Für die Ausbildung von Jungschützen erhalten die Vereine, abgestuft nach Kurs, zwischen 56 und 64 Franken pro Schütze. Für die Durchführung des Feldschiessens erhalten Vereine 10 Franken pro Teilnehmende, beschränkt auf ein Schiessen pro Person.

Die EFK wollte von Vereinen wissen, wie hoch die effektiven Kosten für die Durchführung von Bundesschiessübungen sind, um die Angemessenheit der Abgeltung einschätzen zu können. Dazu gibt es weder bei den Vereinen noch beim Bund Berechnungen. Die angefragten Vereine betonten gegenüber der EFK, «dass der Schiessbetrieb hauptsächlich von unentgeltlicher Mitarbeit ihrer Vereinsmitglieder lebe. Es sei für ihre Mitglieder die vornehmste Aufgabe, ihr Wissen und die Erfahrung an jüngere Schützen weitergeben zu können. Wenn sie (Vereine) die aufgewendeten Stunden finanziell beziffern müssten, dann kämen sie wohl auf geschätzte 35 bis 60 Franken pro Schütze und Schiessübung». Der Verband, SSV, betonte gegenüber der EFK, «dass das Gesamtpaket berücksichtigt werden müsse, einzelne Teile seien kaum zu bewerten».

Die erhaltenen Kostenschätzungen sind höher als die höchsten Abgeltungen des Bundes, die Erhebung der EFK ist jedoch nicht repräsentativ. Die Vereine sind zurückhaltend mit finanziellen Informationen und publizieren in der Regel keine Jahresrechnungen. Im Anhang 3 stellt die EFK aus den erhaltenen Informationen drei Vereine in anonymisierter Form einander gegenüber, die für die Landschaft der Schweizer Schützengesellschaften typisch sind. Für einen städtischen Grossverein und einen mittelgrossen Landverein machen die Abgeltungen des Bundes einen geringen Anteil an der Finanzierung des Schiessbetriebs aus. Für solche Vereine stehen Gastronomie- und Veranstaltungseinnahmen im Vordergrund, Vermietungseinnahmen, Sponsoring und Donationen. Auf dem Lande sind Lottoveranstaltungen eine weitere, wichtige Einnahmequelle. Der Grossverein wird auch von Gemeinde

⁶ Mit den Massnahmen vom Januar 2020 hat das VBS die Abschaffung dieser Inkassodienstleistung (Art. 44 Schiessverordnung) beschlossen, sodass diese Beiträge in absehbarer Zukunft nicht mehr im Subventionskredit erscheinen.

⁷ Beschränkt auf zwei mögliche Wiederholungen; bei nicht bestandenen Wiederholungen müssen die AdA in einen besetzten militärischen Kurs einrücken.

und Kanton mit namhaften Mitteln unterstützt, hauptsächlich aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Gemäss Durchsicht des Subventionskredits auf Zahlungen an Schützenvereine erhielten 2019 rund 200 der insgesamt 2500 beitragsberechtigten Vereine eine Nettoauszahlung vom VBS, die grösser als 1000 Franken war. Dabei handelt es sich um Vereine, die sich stark auf das Schiessen von AdA und Jungschützenkurse ausgerichtet haben. Das dritte Beispiel im Anhang 3 zeigt einen kleinen Verein, der sich auf das Schiessen von AdA spezialisiert hat. Die Abgeltung des Bundes ist die einzige namhafte Einnahme des Vereins. Allerdings muss er dafür die entsprechenden, normierten Leistungen erbringen, was er nur dank der freiwilligen Mitarbeit fast aller Vereinsmitglieder schafft.

Bei den drei Vereinsbeispielen sind die Beiträge der Mitglieder unterschiedlich ausgestaltet. Viele Vereine sehen eine Abhängigkeit von der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder (Fronarbeit), welche sie nicht mit finanziellen Zusatzlasten gefährden wollen. Dafür richten sie ihre Aufmerksamkeit auf bessergestellte Vereinsmitglieder oder nahestehende Personen mit «Fundraising»-Aktivitäten. Vielfach werden Mitgliederbeiträge abgestuft, um diejenigen Mitglieder stärker zu belasten, die intensiv von den Schiessmöglichkeiten Gebrauch machen und gleichzeitig die Gönner-Mitglieder nicht zu verlieren. Bei weiteren Schützenvereinen hat die EFK eine Abstufung der finanziellen Lasten nach dem Alter festgestellt. Junge Mitglieder werden durch tiefe Beiträge gefördert, ältere dafür stärker belastet. Gegenüber der EFK erwähnten Schützenvereine auch, dass sich viele Vereine im Überlebenskampf befinden und stets nach neuen Wegen der Finanzierung suchen müssten.

Beurteilung

Die Abgeltungen werden anhand von Tarifen (Pauschalen) und der Anzahl erbrachter, definierter Leistungen einmal jährlich abgerechnet, was eine einfache Handhabung ermöglicht und den direkten Zusammenhang zwischen Entgelt und Leistung sicherstellt.

Der Tarif ist grundsätzlich sinnvoll abgestuft je nach militärischem Nutzen, indem die Ausbildung von Jungschützen und die Durchführung der obligatorischen Schiessübungen für AdA wesentlich höher entschädigt werden als das freiwillige Feldschiessen.

Die Abgeltungen haben eine klare gesetzliche Grundlage, Tarife und Leistungen sind in Verordnungen hinreichend umschrieben. Während der analytischen Prüfungshandlungen und der Befragung von Schützenvereinen zu deren Finanzierung ist die EFK nicht auf Hinweise oder Sachverhalte gestossen, aus denen zu schliessen wäre, dass die Abgeltungen hinsichtlich der Schweizer Landesverteidigung in einem wesentlichen Ausmass unwirtschaftlich wären oder wesentliche Mitnahmeeffekte daraus entstehen würden.

Um einem Trend, den Rückgang vom Schiessen der AdA mit freiwilligem Schiessen zu kompensieren, entgegenzuwirken, könnte sowohl bei den Abgeltungen wie bei der Munitionsvergünstigung angesetzt werden. Die EFK erachtet Massnahmen bei der Munitionsvergünstigung als effizienter, weil das höhere Spareffekte generiert und gezielt nur das Schiessen mit nicht mehr aktuellen Armeewaffen betrifft (Abschnitt 3.4).

3.4 Korrekturbedarf bei der Gewichtung der Anteile der einzelnen Subventionsbestandteile innerhalb der Munitionssubvention

Im Gegensatz zu den finanziellen Entschädigungen (Abschnitt 3.3), die für die Mehrheit der Schützenvereine finanziell eine eher geringe Rolle spielen, haben die Munitionssubventionen in Höhe von rund 10 Millionen Franken in einem Normaljahr auf den Schiessbetrieb einen wesentlichen Einfluss. Das Wesen jedes Schützenvereins besteht darin, Schiessübungen durchzuführen und für das Schiessen mit Ordonnanzwaffen sind die Vereine auf die Munitionslieferungen des VBS angewiesen. Es handelt sich weitestgehend um eine Monopolbeziehung, da alternative Bezugsmöglichkeiten fast ausgeschlossen sind⁸. Die Munitionspreise sind im Anhang 7 der Schiessverordnung VBS festgelegt.

In den folgenden Ausführungen beschränkt sich die EFK auf die Sturmgewehrmunition, die in einem Normaljahr den grössten Anteil an der Munitionssubvention ausmacht (2019: 97 Prozent). Bei der Pistolenmunition besteht keine Subvention auf der Kaufmunition und auf der Gratis Munition ist der Anteil gering (2019: 0,3 Millionen Franken). Zudem wurde bei der Pistolenmunition ein festgestellter Korrekturbedarf bereits eingeleitet (Abschnitt 2 dieses Berichts). Die EFK klammert auch die Unterstützung für kantonale und eidgenössische Schützenfeste und Sonderanlässe aus der Analyse aus, soweit die Munitionslieferungen nicht ohnehin in den ausgewerteten Daten des VVAdmin-Systems enthalten sind (Kaufmunition). Sinngemäss gilt aber die in diesem Abschnitt formulierte Empfehlung für alle Lieferungen von Gewehrmunition, egal ob für Sonderanlässe oder die normalen Bundesübungen.

Die Munitionsmengen, die das VBS an Schützenvereine liefert, werden seit einiger Zeit kleiner, ähnlich der Reduktion bei den Abgeltungen (Abschnitt 3.3). Die Mengenreduktion wirkt sich bei der Munitionssubvention jedoch nicht proportional auf die Subventionshöhe aus, weil die Preise sich bei kleineren Bestellmengen gegenläufig entwickeln und die Ersparnis aus der Mengenreduktion teilweise kompensieren können. So entspricht die 2019 gelieferte Menge von Gewehrpatronen (rund 26 Millionen Stück) weniger als der Hälfte der noch in den 1980er-Jahren gelieferten Menge (über 60 Millionen). In der gleichen Zeitspanne hat sich aber beispielsweise der Beschaffungspreis für die GP11 Patronen mehr als verdoppelt.

Die vergünstigte Abgabe von Munition ist seit der Einführung von Gewehrpatronen einerseits ein Mittel, um die ausserdienstliche Schiessertüchtigung der wehrpflichtigen Bevölkerung sicherzustellen⁹. Andererseits verfolgen die Schützen auch eigene Interessen über die Landesverteidigung hinaus, zum Beispiel im Breitensport, als Organisatoren von Wettkämpfen, als Veranstalter, Freizeitunternehmungen, in der Kameradschaftspflege usw. Die Tätigkeiten ausserhalb des eigentlichen Pflichtschiessens haben wegen der Verkleinerung der Armee für Vereine an Bedeutung gewonnen. Ein direkter Zusammenhang mit den Ausbildungszielen der Armee besteht dabei nicht.

Die EFK wollte von Schiessvereinen in Erfahrung bringen, welche Folgen eine Reduktion der Munitionssubvention bei den freiwilligen Schiessübungen hätte bzw. ob es den älteren Schützen nicht zuzumuten wäre, für ihr Hobby etwas mehr zu bezahlen. Aus erhaltenen Antworten entnimmt die EFK, dass Schützenvereine das Schiessen mit Ordonnanzwaffen

⁸ Für alte Waffen, mit denen auf 300m geschossen werden kann, zum Beispiel die Karabiner 31 oder die noch älteren Gewehre 11 und 96, gibt es alternative Munition, die auf dem privaten Markt relativ günstig erworben werden kann. Für die StGw 57 oder StGw 90 ist die Verwendung alternativer Munition hingegen verboten.

⁹ Vorher gab es das «Pulvergeld». Die Schützen mussten ihre Kugeln selber giessen und erhielten von den Kantonen eine Entschädigung.

als «preissensibel» einstufen, das heisst, dass die Gestaltung der Munitionspreise aus ihrer Sicht einen erheblichen Einfluss auf das Fortbestehen der Vereine haben könnte. «Für die Vereinsmitglieder sei wichtig, dass sie schiessen können, sonst wären sie nicht in einem Schützenverein. Es brauche einen aktiven Kern von Mitgliedern, die sich aktiv an der Durchführung der Vereinsaktivitäten beteiligen; wenn sie für ihre Gratisarbeit zusätzlich eine grosse Rechnung erhalten, dann könne damit gerechnet werden, dass die Bereitschaft, sich für das Schiessen mit Ordonnanzwaffen einzusetzen, erheblich sinken würde. Die Bundesübungen hätten, sportlich gesehen, einen geringen Wert. Wenn dafür ein hoher Preis zu zahlen sei, werden sie nicht mehr freiwillig geschossen. Für die typischen Landvereine würde das in absehbarer Zeit den Untergang bedeuten. Ein Verein wies darauf hin, dass Schützen eigentlich nicht an Stahlmantelgeschossen der Armee interessiert seien. Diese seien entwickelt worden, um möglichst viel Zerstörung im Ziel anzurichten, während für Freizeitschützen andere Eigenschaften wichtig seien, zum Beispiel eine möglichst hohe Laufschnone und die Präzision. Ausserhalb der Bundesprogramme, welche Ordonnanzmunition vorschreiben, sei für viele Schützen Matchmunition vorteilhafter und günstiger.».

Für die drei Vereinsbeispiele im Anhang 3 hat die EFK anhand der Abrechnung 2019 berechnet, wieviel die Subvention absolut pro Verein und im Durchschnitt pro Vereinsmitglied ausmachte (unter Ausklammerung der Gratismunition für die Bundesübungen und Ausbildungskurse). Im Durchschnitt betrug die Subvention beim Land- und Stadtverein rund die Hälfte des Aufwands für Ordonnanzmunition, welcher ein Vereinsmitglied für seine Schiessübungen zahlen musste. Im Einzelfall kann der Betrag jedoch von den Durchschnittswerten abweichen, je nachdem, wieviel und mit welcher Munition ein Mitglied schießt. Beim Kleinverein war die Munitionssubvention unbedeutend, weil dieser Verein ausser den Schiessübungen für AdA kaum andere Aktivitäten durchführte.

Die Anteile der beiden Gewehrpatronen an den Munitionslieferungen und Subventionen gestalten sich für 2019 wie folgt:

	GP 11	GP 90
Anteil Gratismunition* (Stück)	40 %	60 %
Anteil Kaufmunition (Stück)	48 %	52 %
Subvention pro Stück	44 Rappen	17 Rappen
Total Subvention (Franken)	6,5 Mio. CHF	3,5 Mio. CHF

Tabelle 3: Ordonnanzmunition für 2019 (ohne Berücksichtigung von Pistolenmunition)

* Annahme

Die GP11 wurde 1911 eingeführt und war über hundert Jahre der Inbegriff für Schweizer Qualitätsmunition in der Armee und den Vereinen. Zum Prüfungszeitpunkt wird die Munition in der Armee für verschiedene Typen von Maschinengewehren verwendet, der Eigenverbrauch der Armee ist jedoch gering im Vergleich zu den Mengen, welche die Schützenvereine davon verbrauchen. Seit der Ausserdienststellung des Sturmgewehrs 57 im Jahr 2014 wird die Munition in der Armee nicht mehr für die persönliche Waffe von AdA genutzt. Zwischen 1994 und 2016 wurde diese Munition nicht produziert und auch nicht von der Armee beschafft. Gemäss Feststellung der EFK erfolgten die GP11-Lieferungen an Schützenvereine bis 2019 aus Altbeständen, die bis 1994 beschafft worden waren. Der für die Berechnung der Subventionshöhe 2019 verwendete Einstandspreis spiegelt noch den Preis von 1994 wider. Ab 2020 bestand ein Teil der Lieferungen aus der Neuproduktion von 2016, weil die Altbestände zur Neige gehen. Die EFK schätzt anhand einer Rückrechnung von jährlichen Munitionslieferungen an Vereine, dass ein Bestand in der Grössenordnung von

300 Millionen GP11-Patronen, der aus der Zeit von vor 1994 stammte, in den vergangenen 25 Jahren durch Lieferungen an die Schützenvereine abgebaut worden war.

Die GP90 ist die Munition für die aktuell in der Armee verwendete persönliche Waffe der AdA. Gemäss Feststellung der EFK stammen die GP90-Lieferungen aus Beschaffungen, die um die sieben Jahre alt sind.

Beurteilung

Wenn auch die optimierte Bewirtschaftung der armeeeigenen Munitionsbestände in den offiziellen Zielen des ausserdienstlichen Schiesswesens nicht vorkommt, so kann unter einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dennoch ein vorteilhafter Nebeneffekt aus den Lieferungen entstehen. Aufgrund der Tatsache, dass das StGw 57 ab Mitte der 1990er-Jahre für die Armee zum Auslaufmodell und 2014 ausser Dienst gestellt wurde, wäre es kaum möglich gewesen, den Altbestand der Munition in militärischen Kursen noch sinnvoll verwenden zu können.

Für die vergangenen 25 Jahre war die Lieferung von GP11-Munition für den Bund mit Vorteilen verbunden. Das künftige Problem der GP11-Munition kündigt sich darin an, dass die Altbestände zur Neige gehen und diese Munition wieder neu beschafft werden muss, falls die Lieferungen nicht gedrosselt bzw. die Bedürfnisse der Vereine nicht mit GP90-Munition abgedeckt werden können. Die Beibehaltung der aktuellen Liefermenge würde sich kostentreibend auf die Subventionshöhe auswirken, weil beispielsweise die Subvention pro 2019 noch auf dem Preisstand von 1994 beruht. Bei Verwendung des letztverfügbaren Beschaffungspreises würde der Anteil der GP11 an der gesamten Munitionssubvention auf drei Viertel steigen.

Die Vereine, mit welchen die EFK in Kontakt trat, zeichneten ein düsteres Szenario für den Fall, dass an der Preisschraube gedreht würde. Es erscheint nachvollziehbar, dass insbesondere Landvereine, die in hohem Masse auf die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen sind und deren Mitgliederbestand sich zu einem wesentlichen Teil aus StGw-57-Schützen zusammensetzt, Probleme erhalten könnten. Trotzdem sollte das VBS entsprechende Korrekturmassnahmen anpeilen. Soll das Schiesswesen auch künftig mit der ausserdienstlichen Aufrechterhaltung der Schiessfertigkeit der Armeeangehörigen und der Entlastung militärischer Ausbildungskurse gerechtfertigt werden, dann sollte im gemeinsamen Interesse von Vereinen und VBS der grosse Teil der Subventionen auch tatsächlich in das Schiessen mit der aktuellen Armeewaffe fließen.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem Kommando Ausbildung der Gruppe Verteidigung, Massnahmen zu prüfen, um das ausserdienstliche Schiessen mit dem Sturmgewehr 90 möglichst attraktiv auszugestalten im Vergleich zum Sturmgewehr 57. Gleichzeitig muss die Subvention auf der GP11-Munition reduziert werden, um das Schiessen mit der aktuellen Armeewaffe verstärkt zu unterstützen.

Die Empfehlung ist angenommen.

Stellungnahme Kommando Ausbildung

Stellungnahme zur Empfehlung 1a «Attraktivität»:

Eine Massnahme zur Attraktivitätssteigerung, die ausserdienstlichen Schiessen möglichst mit dem Sturmgewehr 90 zu absolvieren, wird durch das Kommando Ausbildung mit der Zulassung des Ringkorns zum Stgw 90 bereits per 1. Januar 2022 umgesetzt.

Stellungnahme GS-VBS zu 1b «Subvention GP11»:

Es liegt im Interesse der Armee, das Sturmgewehr 90 gegenüber dem Sturmgewehr 57 attraktiver zu machen. Das Kommando Ausbildung hat per 1. Januar 2022 bereits eine Massnahme umgesetzt: Für ausserdienstliche Schiessen wird das Ringkorn auf dem Sturmgewehr 90 zugelassen. Im Hinblick auf die Revision der Schiessverordnung per 1. Januar 2023 werden weitere Massnahmen geprüft. Die Schiessvereine sollen mit den Subventionen weiterhin die Ausbildung an der persönlichen Waffe in den militärischen Schulen und Kursen entlasten können.

4 Durch Föderalismus geprägte Organisation und zerteilte Aufsicht

Gemäss den in Art. 125 MG festgelegten Zuständigkeiten für die Organisation des Schiesswesens ist auch die Aufsicht föderalistisch verteilt. Die Aufsicht wird durch 22 eidgenössische Schiessoffiziere, einen eidgenössischen Schiessanlagenexperten, 102 kantonale Schiesskommissionen mit 102 Präsidenten und 395 Kommissionsmitgliedern, die kantonalen Kreiskommandos sowie die Gruppe Verteidigung im VBS und den Chef der Armee wahrgenommen, wobei die einzelnen Zuständigkeiten in der Schiessverordnung aufgeführt werden¹⁰. Auch dem Verband, SSV, sind Aufsichtsfunktionen über den Schiessbetrieb zugeordnet, wenn es ums Feldschiessen oder Jungschützenwettschiessen geht. Die konkreten Ausführungsvorschriften finden sich in weiteren Verordnungen, insbesondere in der Schiessverordnung VBS und in der Schiessoffiziersverordnung.

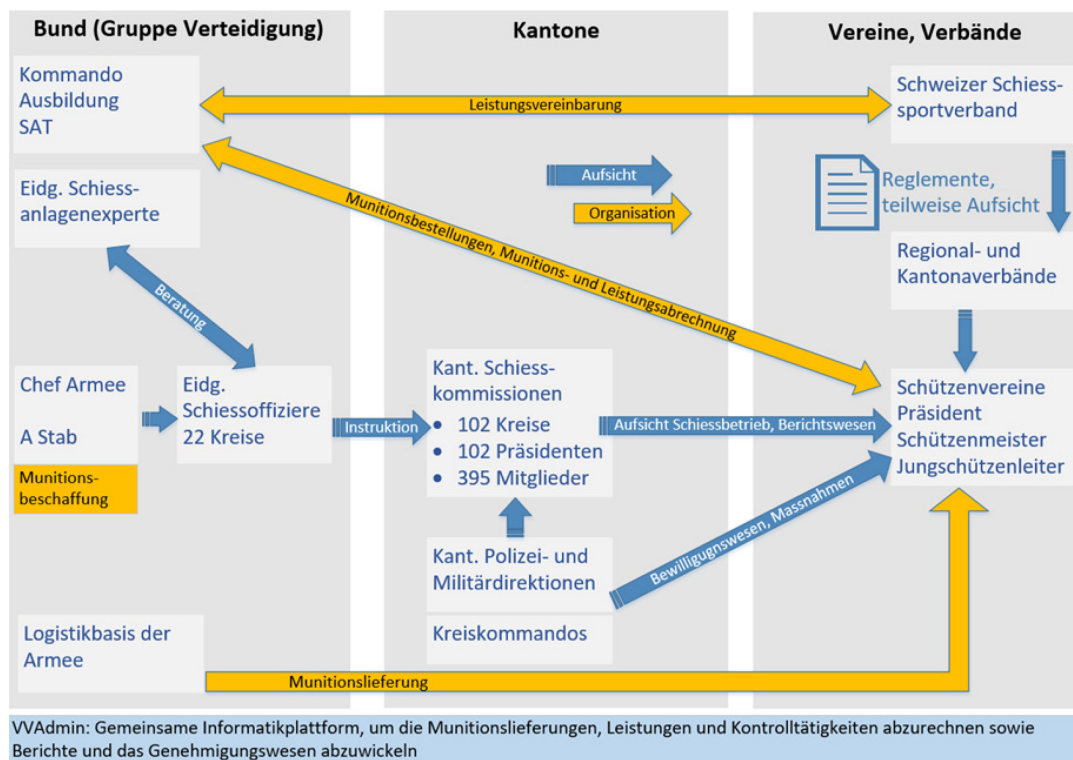


Tabelle 4: Vereinfachte Darstellung der Organisations- und Aufsichtsprozesse im ausserdienstlichen Schiesswesen (Darstellung EFK)

Alle beteiligten Organisationen, Behörden und Stellen von Bund und Kantonen, die im Zusammenhang mit den Schiessübungen etwas zu tun, zu kontrollieren oder zu genehmigen haben, verfügen über eine entsprechende Benutzerberechtigung im Datenverarbeitungssystem. Das VVAdmin-System¹¹ ist die zentrale Informatik-Drehzscheibe. Darin sind auch alle Mitglieder der Vereine, die schiesspflichtigen AdA, deren geschossene Übungen und Resultate, die Aus- und Weiterbildungsnachweise von Funktionären, die Organe der Vereine, die

¹⁰ Art. 30–36 Schiessverordnung (7. Abschnitt: Behörden und ihre Organe); Art. 49–54 Schiessverordnung (11. Abschnitt: Administrative Massnahmen und strafrechtliche Sanktionen)

¹¹ Vereins- und Verbandsadministration, eine im Auftrag des SSV entwickelte und über das Internet betriebene IT-Plattform, <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/login.asp?/p2plus/ssv/Default.asp>

Schiessberichte der Vereinspräsidenten und deren Genehmigungsnachweise durch kantonale Behörden enthalten.

Die Prozesse von der Planung der Schiesstage über die Munitionsbestellungen, Registrierung der Schiessenden inklusive AdA und Leistungskontrolle bis zu den Munitionsabrechnungen und Entschädigungsgutschriften für die durchgeführten Bundesübungen erfolgen zentral im VVAdmin. Ebenso die Berichterstattungen, Kontrollen und Freigaben (zum Beispiel Munitionsbestellungen, Abrechnungen, Aus- und Weiterbildungsnachweise von Funktionstragenden).

Beurteilung

Die EFK beurteilt den Betrieb einer zentralen IT-Plattform und eines IT-gestützten Workflows für die wichtigsten Prozesse im ausserdienstlichen Schiesswesen grundsätzlich als effiziente Lösung, um die über das ganze Land verteilten Akteure und ihre Prozessschritte mit einem vertretbaren Aufwand koordinieren zu können.

Aufgrund der in der Prüfung der internen Revision VBS festgestellten Mängel wurde die Ablösung des VVAdmin-Systems beschlossen. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Prüfung war die Ausschreibung durch armasuisse abgeschlossen und die Systemablösung eingeleitet. Mit der Neuorientierung soll eine der bisherigen Plattform entsprechende Lösung weitergeführt, jedoch die Unabhängigkeit vom Verband gewährleistet, die IT-Governance, die IT-Sicherheit sowie Aspekte des Datenschutzes und der Geheimhaltung verbessert werden.

Der für die Abwicklung des Schiesswesens benötigte Personaleinsatz in der Sektion SAT beträgt 3,4 Vollzeitstellen und ist vertretbar.

Im Rahmen der Auswertung der Daten des VVAdmin-Systems über die Jahre 2010 bis 2019 machte die EFK verschiedene Feststellungen, beispielsweise Vereine ohne Aktivitäten, doppelt erscheinende Vereine inklusive doppelte Schützen. Die EFK hat ihre Feststellungen im Rahmen der Prüfung mit der Abteilung SAT besprochen und geklärt.

Beurteilung

Aufgrund der von SAT erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Unterlagen ist die EFK nicht auf Hinweise gestossen, aus denen zu schliessen wäre, dass Entschädigungen doppelt bezahlt oder Abrechnungen doppelt erstellt worden wären. Bei den festgestellten Doppelspurigkeiten handelte es sich um ein technisches Problem, das lediglich und in minimem Ausmass zu Fehlern in der Schiessstatistik führte. Der Grund, weshalb die Fehler nicht korrigiert werden konnten, liegt in der Administrationstechnik des abzulösenden Systems. Mit dem neuen System sollen solche Fehler künftig vermieden bzw. einfacher korrigiert werden können. Eine Bereinigung des Vereinsbestandes wurde während der Prüfung eingeleitet.

Die EFK hat im ausserdienstlichen Schiesswesen bisher kein Aufsichtskonzept festgestellt. Um sich einen Überblick über die Aufsichtstätigkeiten im Schiesswesen zu verschaffen, sind mehrere Verordnungen zu konsultieren. In zusammengefasster Form lässt sich die Aufsicht folgendermassen darstellen.

Grundsätzlich ist die Gruppe Verteidigung für die Beaufsichtigung des ausserdienstlichen Schiesswesens zuständig (Art. 31 Schiessverordnung). Die eidgenössischen Schiessoffiziere haben die kantonalen Schiesskommissionen zu beaufsichtigen und die Schiessanlagen, die kantonal bewilligt werden, zu begutachten. Sie sind dem Chef der Armee unterstellt (Art. 32 Schiessverordnung). Der eidgenössische Schiessanlagenexperte, der im Kommando Ausbildung angesiedelt ist, berät die eidgenössischen Schiessoffiziere in allen technischen Fragen

bezüglich Schiessanlagen (Art. 33 Schiessverordnung und Schiessanlagen-Verordnung). Die kantonalen Schiesskommissionen, die administrativ den kantonalen Militärbehörden und fachlich den eidgenössischen Schiessoffizieren unterstellt sind, beaufsichtigen den Schiessbetrieb der Vereine (Art. 36 Schiessverordnung). Sie genehmigen auch die jährlichen Schiessberichte der Vereinspräsidenten und sind zuständig für die Kontrolle der Munitionsbestellungen der Vereine, die sie visiert an die Präsidenten der Schiesskommissionen weiterleiten, bevor letztere sie zuhanden der Gruppe Verteidigung freigeben. Während des Schiessens sind die Schützenmeister sowie die Jungschützenleiter für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zuständig (Schiessverordnung VBS)¹². Deren Aus- und Weiterbildung muss von der Gruppe Verteidigung überwacht werden.

Als wichtiges Mittel der Aufsicht ist ein umfangreiches Konferenz- und Rapportwesen vorgesehen, das jährlich vor Beginn der Schiessübungen durchzuführen ist. Die oberste Zusammenkunft ist die eidgenössische Schiesskonferenz, zu der weitere Fachleute und Amtsvertreter eingeladen werden (Art. 11 Schiessoffiziersverordnung). Danach finden die Instruktionsrapporte der eidgenössischen Schiessoffiziere mit den Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen statt (Art. 6 Schiessoffiziersverordnung), die in der Folge mit den Mitgliedern der Kommission ihre Instruktionsrapporte durchführen (Art. 16 Schiessoffiziersverordnung). Zuletzt in der Kaskade führen die Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen ihre Instruktionsrapporte mit den Vereinspräsidenten, Schützenmeistern, Jungschützenleitern sowie Schiesssekretären durch, um Neuerungen im Schiesswesen oder Kontrollschwerpunkte zu instruieren (Art. 23 Schiessoffiziersverordnung; Art. 10 Schiessverordnung VBS).

Die Tarife für die Entschädigungen der Schiessoffiziere und Kommissionsmitglieder sind im Anhang 2 der Schiessoffiziersverordnung festgelegt. Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Entschädigungen des Bundes 2019 (Normaljahr) auf 1,4 Millionen Franken.

2017 formulierte die interne Revision VBS im Rahmen ihrer Prüfung zwei Empfehlungen, die auf eine Vereinfachung der Aufsichtstätigkeiten und eine Vereinheitlichung der Rechtserrasse abzielte. Die VBS-interne Kommission, welche die Empfehlungen bearbeitete, kam zum Schluss, dass die bestehende Organisation eingespielt sei und sich bewährt habe und keine echten Alternativen bestehen.

Beurteilung

Die Organisation und Aufsicht im ausserdienstlichen Schiesswesen sind geprägt durch föderalistische Strukturen und, in wesentlichen Zügen, seit langer Zeit ein unveränderter Teil des schweizerischen Milizsystems. Auch wenn grundlegende Alternativen nicht in Sichtweite sind, so sollten dennoch stete Modernisierungs- und Vereinfachungsschritte angestrebt werden, um mit dem gesellschaftlichen Wandel und der personellen Entwicklung der Armee Schritt zu halten. Insbesondere ortet die EFK bei der Ausgestaltung des Verordnungs-, Reglements- und Rapportwesens Vereinfachungspotenzial, zum Beispiel in der Zusammenführung verschiedener Vorschriften, die Ähnliches regeln oder auch in der Vereinheitlichung von eidgenössischen, kantonalen Schiesskreisen und Schiessregionen.

Die EFK weist auf eine geplante Änderung des Subventionsgesetzes hin. Gemäss der 2020 durchgeführten Vernehmlassung¹³ soll in einem neuen Art. 25 des Subventionsgesetzes für

¹² Beim Feldschiessen und bei den Jungschützenwettbewerben ist die Aufsicht teilweise anders geregelt. Verantwortlichkeiten per Verordnung sind teilweise auch an den SSV delegiert (Art. 8 und 17 Schiessoffiziersverordnung).

¹³ Strukturelle Reformen: Gesetzesänderungen für sechs Massnahmen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80186.html>)

subventionsgebende Verwaltungsstellen die Erstellung und Führung eines schriftlichen, risikobasierten Aufsichtskonzepts obligatorisch werden. In einem solchen Konzept ist auch die Koordination mit anderen Behörden und Kantonen zu regeln. Angesichts der Komplexität der Aufsichtsorganisation im ausserdienstlichen Schiesswesen ist ein solches Konzept notwendig.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem Kommando Ausbildung der Gruppe Verteidigung, im Rahmen der Erstellung eines risikobasierten Aufsichtskonzepts zu prüfen, welche Vereinfachungen gegenüber den heutigen Aufsichtstätigkeiten bzw. gegenüber dem geltenden Regelwerk im ausserdienstlichen Schiesswesen realisiert werden können.

Die Empfehlung ist angenommen

Stellungnahme Kommando Ausbildung

Die Kontrollen der Schützenvereine sind in der Schiessverordnung (SR 512.31), der Schiessverordnung VBS (SR 512.311) und in der Schiessoffiziersverordnung VBS (SR 512.313) geregelt. In Abhängigkeit der Prüfergebnisse werden im Rahmen der Revisionen der Verordnungen allfällige Anpassungen vorgeschlagen.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Militärgesetz, MG (SR 510.10)

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31)

Schiessverordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS, SR 512.311)

Verordnung des VBS über die Schiesskurse (Schiesskursverordnung, SR 512.312)

Verordnung des VBS über die eidgenössischen Schiessoffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen (Schiessoffiziersverordnung, SR 512.313)

Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung, SR 510.512)

Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (SR 512.301)

Verordnung über die vordienstliche Ausbildung, VAusb (SR 512.15)

Parlamentarische Vorstösse

17.3913 – Abschaffung der obligatorischen Schiesspflicht, Motion Galladé, Nationalrat, 13.3.2018

VBS Massnahmen für mehr Transparenz im Schiesswesen ausser Dienst 2020

Mehr Transparenz im Schiesswesen ausser Dienst,
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77803.html>

Anhang 2: Abkürzungen

AdA	Angehörige der Armee
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FS	Feldschieszen (Bundesprogramm)
GP 11	Gewehrpatrone 11 (1911)
GP 90	Gewehrpatrone 90 (1990)
OP	Obligatorisches Programm (Bundesprogramm)
SAT	Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (Sektion im Kommando Ausbildung der Gruppe Verteidigung)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VVAdmin	Vereins- und Verbandsadministration, Informatiksystem zur Abwicklung des ausserdienstlichen Schiesswesens

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 3: Vergleich der finanziellen Verhältnisse dreier Vereine

	Landverein Eigene Schiessanlage	Kleinverein, spezialisiert auf Obligatorische Pro- gramme von AdA Keine eigene Schiessanlage	Stadtverein Eigene Schiessanlage
Mitgliederzahl	60	20	530
Vereinsbeitrag (pro Mitglied)	100 CHF	Aktive 30 CHF Passive 20 CHF	Aktive 300 CHF Chargierte 200 CHF Passive 100 CHF
Operatives Jahresbudget 2019	60 000 CHF	13 000 CHF	3,5 Mio. CHF (0,3 Mio. CHF davon für Schiessbetrieb)
Einnahmen aus Gastronomie 2019	14 000 CHF	-	0,5 Mio. CHF
Einnahmen aus Veranstaltungen 2019	31 000 CHF	-	> 1,5 Mio. CHF
Operativer Beitrag Gemeinde/Kanton 2019	1700 CHF	-	-
Baulicher Beitrag Gemeinde/Kanton 2019 (Bauinvestitio- nen)	-	-	Kantonsbeitrag 1,5 Mio. CHF Darlehen Gemeinde ins- gesamt 3,6 Mio. CHF
Bedeutung der Fronarbeit	Gross, der Verein ist auf die aktive Mitarbeit der Mehrheit seiner Mit- glieder angewiesen	Gross, der Verein führt seine Aktivitäten aus- schliesslich mit der frei- willigen Mitarbeit sei- ner Mitglieder durch	Gross; neben einem kleinen Team von Ange- stellten ist der Verein auf die aktive Mithilfe eines Kerns seiner Mit- glieder angewiesen. Für die Durchführung von Veranstaltungen wer- den jährlich 7500 Stun- den von freiwilligen Helfern benötigt
Anzahl AdA, die 2019 im Verein das OP schossen (Gewehr)	22	565	42
Finanzieller Beitrag Bund 2019 (Entschädi- gung für Bundes- schiessübungen und Ausbildungskurse Ge- wehr)	850 CHF	12 000 CHF	2500 CHF

Bedeutung des finanziellen Bundesbeitrags für die operative Tätigkeit des Vereins	Gering	Hoch, die Bundes-schiessübungen sind die wichtigste Aktivität und einzige Einnahmequelle neben Mitgliederbeiträgen	Gering
Bundessubvention auf Kaufmunition 2019 pro Verein	6589 CHF	-	15 631 CHF
Subvention auf Kaufmunition pro Vereinsmitglied (Durchschnittswert)	110 CHF	-	29 CHF
Bedeutung der subventionierten Kaufmunition für Verein	Hoch, ohne die Munitionsvergünstigung würde es für Vereinsmitglieder zunehmend unattraktiv, ihre Freizeit den militärischen Schiessübungen zu widmen. Alternative Aktivitäten sind für die Landvereine schwierig zu finden	Gering, da der Verein ausser dem Schiessen für AdA wenig andere Aktivitäten durchführt	Mittel, ohne diese Subvention würden zunehmend weniger Mitglieder die militärischen Schiessübungen absolvieren, der Verein könnte teilweise auf andere Aktivitäten ausweichen
Wie typisch ist ein solcher Verein für die Struktur der Schützenvereine?	Die Mehrheit der 300m- Schützenvereine dürfte aus Landvereinen bestehen	Geschätzt: in der Gröszenordnung 200 Vereine	Geschätzt gibt es etwa 50 Stadtvereine, wobei die meisten davon kleiner sind als der vorliegende Präsentierte

Die Angaben stammen aus Befragungen von Schützenvereinen, welche die EFK zwischen November 2020 und März 2021 durchgeführt hat (nicht flächendeckend), aus den Abrechnungen des Bundes pro Verein sowie aus Internet-Recherchen.